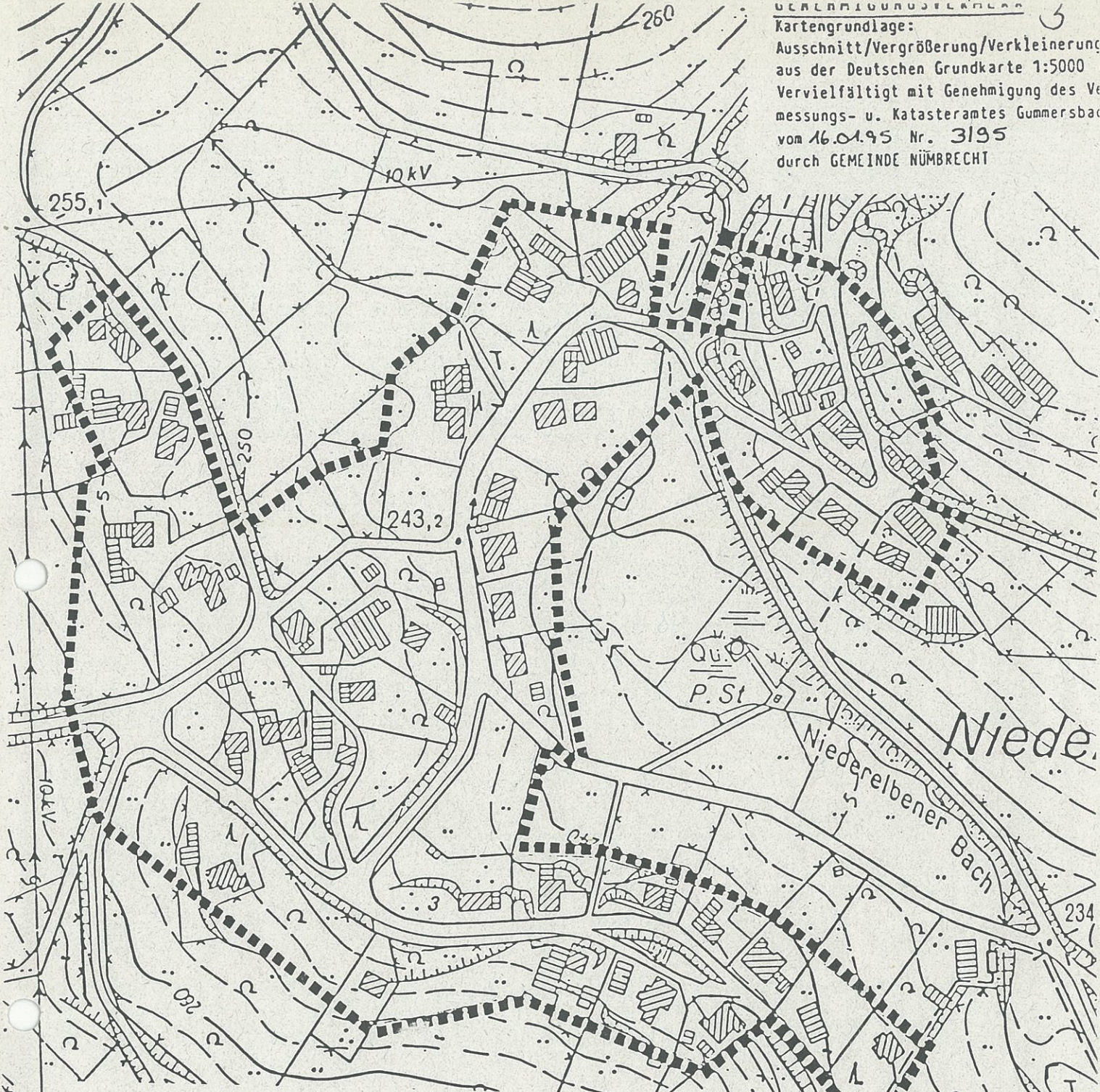


VERMISSTUNGSPLAN 3
 Kartengrundlage:
 Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung
 aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
 Vervielfältigt mit Genehmigung des Ver-
 messungs- u. Katasteramtes Gummersbach
 vom 16.01.95 Nr. 3195
 durch GEMEINDE NÜMBRECHT



3. Änderung bzw. Erweiterung der be-
 stehenden Ortslagenabgrenzungssatzung
 gem. § 34 Abs. 4 S.1 Zi. 3 BauGB für

Niederelben

M. 1 : 2.500

■■■■■■■■■■ bestehender Satzungsbereich

■■■■■■■■ Bereich der 3. Änderung bzw.
 Erweiterung

-nachrichtlich-
 ○ ○ ○ ○ ○ Festsetzung gem. § 9 I
 Nr. 20 BauGB
 siehe § 2 der Satzung

gehört zur Verfügung
 vom 07.05.97
 Az: 35 231-66 M-2897
 Bezirksregierung Köln
 Im Auftrag

P. Meyer



S A T Z U N G

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

P. Müller



nach § 34 (4) Satz 1 Ziff. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Änderung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung gemäß § 34 (2) BBauG (Bundesbaugesetz) für die Ortslage Niederelben

Für die Ortslage Niederelben besteht eine rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung gemäß § 34 (2) BBauG. Auf Grundlage des § 34 (4) Satz 1 Ziff. 3 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 26.02.1997 die Abrundung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für Niederelben durch folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Niederelben wird gemäß § 34 (4) Satz 1 Ziff. 3 BauGB das im anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnete Grundstück mit in den Satzungsbereich einbezogen. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung. Die Innenkante der Umrandung ist für die Festsetzung maßgebend. Diese ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Aus landschaftspflegerischen Gründen ist der entlang der Gemeindestraße vorhandene Grünstreifen in einer Breite von 5 m zu erhalten. Eine Unterbrechung des Grünstreifens von 3 m ist zulässig, um eine Zufahrt zu dem Grundstück zu ermöglichen.

§ 3

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt die Satzung in dessen Geltungsbereich außer Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.